

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton Paderborn, 1931

Brakel und Hinnenburg.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

nannten Hufen von der Übtissin zu Lehen zu nehmen, was der Abt von Liesborn auch vor den Vischösen und anderen Anwesenden tat; Gehrden hat die Kirche auf dem Verge in Vau und Gottesdienst zu versorgen. Wenn die Übtissin von Heerse will, kann sie ohne Veschwernis der Schwestern auf dem Verge sich ausschaften. Außerdem soll der Vogt von Heerse auch das Vogteirecht über jene Güter ausüben. — Außer den bereits Genannten waren anwesend die Pröpste Vurshard von St. Peter und Werner von St. Stephan in Mainz, Domdechant Volbert zu Paderborn, Otto, Pfalzgraf von Vittelsbach (Vitilinisbahc), Otto, Landgraf (von Steveningen), Wittefind von Sunlindet und Vruder (Priester) Vasilius.

Brafel und Sinnenburg.

Um diese Zeit erwarb das Stift, nach Giesers, das Obereigentum an der Stadt Brakel und der Hinnenburg von den Edelherrn von Brakel und erhielten diese unter anderem die Vogtei über die Stiftsgüter bei Brakel. Zu einer Urkunde von 1244, worin Vertold, Werner und Hermann, Ritter, Vögte in Brakel, den Bürgern daselbst die Gräben um die Stadt freigeben, bemerkt der genannte Forscher unter anderem:

Aber was bedeutet hier die Bezeichnung "Vögte"? Werner von Brakel (1177—1203) hatte sein bis dahin freies Eigenthum, nämlich die Zurg und Stadt Brakel, die Himmenburg nebst sieben Hufen Landes, wahrscheinlich schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Eigenthum dem Stist Heerse (Neuenheerse) übertragen und als Lehen zurückempfangen. (Im Jahre 1323 übergab nämlich die Übtissin von Heerse jene Besitungen der Kirche zu Paderborn). Infolge dieser Übertragung erhielt er nicht allein die hohe Gerichtsbarkeit, welche früher der Graf ausgeübt hatte, in den gedachten Orten, sondern auch auf allen Gütern des genannten Stists, welche er von diesem als Lehen empfing. Durch dieses Ausgeben des freien Eigenthums trat er aus dem Stande der Edelherrn in das Verhältnis der Dienstmannen (Ministeriales). Wahrscheinlich um dieselbe Zeit war er unter die Dienstmannen des Vischofs von Paderborn und des Albtes von Corven getreten. . . Go hatte Wernher den Platz unter den

7 Gedr. W U Addit. 66. — Schaten, Ann. Pad. ad ann. — W U II Reg. 2153, C. D. 449. — Giefers, Zur Ehrenrettung des Jesuiten Schaten, S. 66—76. — Auszug Wigand, Arch. IV 1, 76. — In der Urk. v. 1148 heißt es: 1 Hufe in Wiggrimissem, hier Wivrimishem; Schaten hat Wegrumshem, Erhard Wirnissen. Lehteres lag nördlich von Gehrden. Statt Wivrimishem wird Wigrimishem — Wiggrimissem zu lesen sein.

feld

uns

ials

noo

um

ten=

Se=

) 0=

a ch

in

fes

er=

fen

184

den

en.

or-

jin

ffe.

or,

noc

inz

noc

noc

Ubt

raf

na],

en:

ge=

oris

นระ

1fch

Ju dieser Lirkunde bei Schaten sagt Erhard, W U II Reg. 2153: "Schaten, A. P. I. p. 605 gibt eine angeblich von dem Erzbischof von Mainz ausgestellte, wahrscheinlich aber der unfrigen von ihm selbst nachgebildete, auch mit derselben, zahlreiche Fehler abgerechnet, sast wörtlich übereinstimmende Urkunde, nach welcher der Auszug in Wigands Urch. IV 1, S. 76 gemacht ist." — Wilmans sagt, Erhard irre insofern, als sich ein Original einer Urkunde des Erzb. Konrad wirklich vorsinde, das ihm entgangen sei, der Abdruck bei Schaten entspreche aber nicht dem Originale. "Vielleicht hat Schaten den Neuenheerseschen und den Gehrdenschen Text in gewissenloser Weise kombiniert und einzelnes aus seinem Eigenen hinzugetan." — Giesers zeigt, daß die mancherlei Angrisse von Erhard und Wilmans auf Schaten durchaus ungerechtsertigt sind, besonders die wegen obiger Urkunde; daß er auch nicht eine Silbe gefälscht hat. Obige Rechtshandlung wurde sowohl vom Erzbischof Konrad als auch vom Vischof Schried von Paderborn beurkundet, und zwar für Neuenheerse und Gehrben. Erhard gibt eine Veurkundung Sifrieds.

Edelherrn verloren . . .; aber fein Besitz und Reichthum war durch Heersesche und Paderbornsche Lehngüter sowie durch die Vogtei über Brakel und seine nächste Umgebung bedeutend vermehrt. Übrigens kümmerten seine Nachkommen sich wenig darum, daß das Eigenthumsrecht über Brakel und Hinnenburg dem Stiste Heerse zustand; sie schalteten und walteten in beiden Orten wie zuvor als Herren derselben."

201

gl

P

fo

fte

De

ge

5

ei

fle

fr

ot

ar

er

ge

fd

R

N

DI

3

g

te

S

٤

n

h

Billifationen oder Umter.

Die Brundstücke, welche in der Nähe des Stiftes lagen, wurden in alter Zeit von diesem aus unmittelbar bewirtschaftet. Die weiter gelegenen Grundgüter waren zusammengefaßt zu kleineren oder größeren Verwaltungsbezirken, Umter oder Villikationen genannt. Un der Spige stand der Villikus oder Umtmann, auch wohl Meier (colonus major) genannt, gewöhnlich ein Ministerial, der auf dem Haupt- oder Umthofe wohnte, mehrere Hufen dabei für sich hatte und von den umliegenden Sufenbesitzern die Einkünfte an Korn, Vieh und Geld einzog und an das Stift weiterleitete. Ursprünglich waren die Umtsmeier Beamte, angestellt auf Zeit und Kündigung, sie wußten aber bald ihre Stellung erblich zu machen, strebten immer mehr nach Unabhängigkeit und forgten oft gut für sich und schlecht für das Stift. Manche schwangen sich zu Rittern empor, die sich nach dem Saupthofe nannten. Begreiflich, daß wir im Folgenden öfter von Streitigkeiten zwischen dem Stift und den Villikern hören und daß das Stift sich der Lästigen, oft mit erheblichen Opfern, zu entledigen suchte, um die Güter wieder mehr in die Sand zu bekommen. Man trat gewöhnlich in unmittelbare Beziehung mit den Hufenbesitzern, diese nutten die Güter jett "loco villici", in Meierstatt, meierstättisch.

Das erste Beispiel hierfür bietet eine Urkunde von 1185. Darin bekundet Bischof Sifried von Paderborn: Helmburgis, die Gemahlin Regenhards von Sarehusen [Sorbusen, jest Niedermarsberg], und ihre Göhne Konrad, Wilhelm und Heinrich haben auf all ihr Recht, das sie hatten an der Villikation in Meinkereffen [Mengersen, lag zwischen Frohnhausen und Niesen, wo jest das Vorwerk Hegge liegt], und an den drei Zehnten in Frydenbusen [Frohnhausen], Rothwardessen [lag zwischen Frohnhausen und Niesen] und Meinkeressen verzichtet, wogegen die Abtissin Regelindis zu Heerse der Helmburgis und ihren Söhnen als Entgelt dafür 10 Mark schwerer Pfennige gegeben und eine Sufe und ein Saus in Rekenen [lag unweit der Ribismühle bei Wethen] und zwei Häuser in Nathefanken [Natzungen] nach Lehnrecht für immer verliehen hat; auch sollen noch zwei Talente gezahlt werden. Und da die Nachrede über die Vergangenheit rät, die Zukunft zu fürchten [Et quia rumor de Veteri suadet Ventura timeri], so bat der Bischof auf Bitten der Abtissin und des ganzen Stifts verboten, diese Villikation einem Ritter weiterhin zu übertragen. Beugen: Hogart, Pröpftin, Lutgart, Dekanin, Beatrir, Rüsterin (custos), Bertradis, Margareta, Jutta, Windelburich, Udelhilt, Gertherudis, Gerderudis, Rikence, Sophia, Heilewich, Eilike, Regenwic, Bertha, Luthgardis, Adelheitis. Ranoniker: Bernhart, Arnolt, Widrath, Hereman,

⁸ Giefers, Beitr. g. Gefch. d. Herrn v. Bratel in Z 37 II 113f.